



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

ANHANG III

Reglement des wissenschaftlichen Beirats

vom 25. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck

Art. 2 Zusammensetzung/Konstituierung

Art. 3 Ehrenamtlichkeit

Art. 4 Interessenskonflikte

Art. 5 Aufgaben

Art. 6 Sitzung

Art. 7 Änderung des Reglements

Art. 8 Inkrafttreten

Reglement für den wissenschaftlichen Beirat der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK-ASMPA)

I. Zweck

Art. 1

Zweck

¹ Der wissenschaftliche Beirat (WB) ist ein beratendes Gremium der SVK-ASMPA. Er unterstützt und berät die SVK-ASMPA in Bezug auf die Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten, die im Zusammenhang mit der Gesundheit kleiner Heimtiere stehen.

² Die Mitglieder des WB unterbreiten dem Vorstand der SVK-ASMPA zu Händen der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vergabe der Forschungs-/ Fördermittel.

³ Der WB beaufsichtigt und koordiniert die Auswertung von Gesundheitsdaten der Datenaustauschplattform und Datenbank PHD (PetHealthData)

Art. 2

Zusammensetzung

¹ Der WB besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Zwingend aus einem Vertretenden des SVK-ASMPA Vorstands,

Folgende Bereiche sind angemessen zu vertreten:

- Zwei Praktizierende Tierärzte/-innen aus der Privatpraxis (zwingend Mitglied der SVK),
- Je eine/einen Vertreter/-in der Vetsuisse Fakultäten (bevorzugt Mitglied der SVK-ASMPA),

- Ein/e Vertreter/-in der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (STVT AVSPA), (bevorzugt Mitglied der SVK-ASMPA)
- Ein Vertreter/-innen der Zoo-Heimtiere (bevorzugt Mitglied der SVK-ASMPA)

Bei Bedarf können weitere Spezialisten/- innen zugezogen werden.

² Nicht in der Schweiz ansässige oder tätige Fachpersonen können nur in Ausnahmefällen in den WB berufen werden. Mitarbeitende von Unternehmen, welche im Bereich der Kleintiermedizin geschäftstätig sind (namentlich Pharmaindustrie), können nicht Mitglied des WB werden.

³ Neue Mitglieder des WB werden auf Vorschlag des Vorstands der SVK-ASMPA für jeweils 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Äussern Mitglieder des WB den Wunsch weitere 4 Jahre im WB zu verbleiben kann die Amtszeit verlängert werden. Es besteht keine Amtszeitbegrenzung.

⁴ Der WB konstituiert sich selbst.

Art. 3

Ehrenamtlichkeit

¹ Die Mitglieder des WB arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich. Ihre Spesen werden gemäss Spesenreglement der SVK entgolten.

² Die Mitglieder des WB bekennen sich zu einem einwandfreien ethischen Standard nach den geltenden Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit. Sie unterscheiden strikte zwischen ihren persönlichen Interessen sowie denjenigen der von ihnen vertretenen Organisationen einerseits und den Interessen der SVK-ASMPA andererseits.

³ Treten Mitglieder als Vertreter/-innen des WB in der Öffentlichkeit auf oder können sie als solche wahrgenommen werden, koordinieren sie diese Auftritte mit dem Vorstand der SVK-ASMPA.

Interessenskonflikte

Art. 4

Die Mitglieder des WB teilen vor Ihrer Ernennung in den WB dem Vorstand der SVK-ASMPA in einer separaten,

vertraulichen Erklärung verbindlich mit, welche potentiellen Interessenskonflikte zum Beispiel durch Beziehungen mit pharmazeutischen Unternehmen bestehen (Beratertätigkeiten, Kooperation, Forschungsunterstützung, Aktien oder sonstige finanzielle Vorteile – auch für Verwandte ersten Grades). Allfällige Änderungen sind jeweils spätestens nach 30 Tagen, in dem diese wirksam werden, mitzuteilen. Mindestens einmal pro Kalenderjahr ist dies zu kontrollieren.

Art. 5

Aufgaben

¹ Unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung zugewiesenen jährlichen Fondsbudgets, evaluiert der WB die eingehenden Förderungsanträge und unterbreitet dem Vorstand der SVK-ASMPA zu Händen der Mitgliederversammlung einen Vergabevorschlag bezüglich der Förderungsmittel des Fonds.

² Folgende formelle Vergabevoraussetzungen sind zwingend einzuhalten:

- Formulierung eines schriftlichen Antrags an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung.
- Eignung des Antrags innerhalb der festgelegten Förderungs- und Forschungsstrategie.
- Höhe des Förderbeitrages.
- Erstellen einer jährlichen Publikation über die Vergabe und die Ergebnisse der Forschungs-/Förderprojekte zu Händen des Vorstands.

³ Folgende materiellen Vergabevoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderungswürdig sind Projekte dann, wenn sie dem Vereinszweck gemäss den gültigen Statuten entsprechen.

⁴ Der WB hat sich an die Vergabestrategie, welche durch die SVK-ASMPA festgelegt wurde, zu halten.

⁵ Der WB beaufsichtigt und koordiniert ausserdem die Datenauswertung und -publikation gemäss Art. 7 Abs. 1 des PHD Reglements, indem er sicherstellt, dass die Daten nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Sicherstellung

kann durch einen schriftlichen Bericht der Kommission betreffend das vorgesehene Projekt erfolgen.

⁶ Der WB genehmigt schriftlich die Auswertung von Gesundheitsdaten gemäss Art. 7 Abs. 2 des PHD Reglements.

⁷ Der WB berät den Vorstand der SVK-ASMPA bezüglich der Erteilung der Zugangsberechtigung zur PHD gemäss Art. 5 Abs. 4 PHD Reglement.

Art. 6

Sitzung

¹ Der WB tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, mindestens aber ein Mal pro Jahr. Einberufen werden die Sitzungen durch das Präsidium des WB. An den Sitzungen können weitere Fachleute teilnehmen, falls die Traktanden dies erfordern. Diese zusätzlichen Sitzungsteilnehmer haben nur eine beratende Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Gleichheit der Stimmen hat das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Mitglieder des WB sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen und müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder ein mit ihnen verbundenes Mitglied (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) bei einem Geschäft oder Projekt beteiligt ist oder in anderer Weise in einer Interessenkonstellation steht, die den Anschein eines Interessenkonflikts erweckt. Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Beratung und die Beschlussfassung.

Änderung des Reglements

Art. 7

Dieses Reglement kann von der Mitgliederversammlung der SVK-ASMPA mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden, sofern die Änderung unter den Traktanden ausdrücklich aufgeführt wurde.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins **Schweizerischer Vereinigung für Kleintiermedizin**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Dr. med. vet. Claudia Nett-Mettler

Dr. med. vet. Johann Lauener